

gegen von der Annahme aus, daß das westfränkische Vordringen ins Lyonnais und Viennois in den Jahren 930–933 und die Verbindung mit Karl Konstantin als Folge des Bruchs mit Heribert von Vermandois eine Art Wechsel der Allianzen bedeutet und den Abmachungen des Jahres 928 zwischen Hugo und Rudolf die Grundlage entzogen habe, so braucht die faktische Zugehörigkeit von Lyonnais und Viennois zum westfränkischen Reich für Hugo selbstverständlich keinen Hinderungsgrund dargestellt zu haben, zumindest auf theoretischer Ebene über ein Gebiet zu verfügen, das ihm faktisch zwar entglitten war, auf das oder in dem er jedoch, wie 928 dokumentiert, Ansprüche zu haben glaubte¹⁷. Lyonnais und Viennois könnten also durchaus in den von Liudprand erwähnten Vertrag mit eingeschlossen gewesen sein, wären dann allerdings eher als eine Art Anwartschaft für Rudolf II. zu betrachten, deren Realisierung seinen politischen Fähigkeiten hierzu überlassen geblieben wäre.

Doch nicht diese Diskussion um die im Vertrag zwischen Hugo und Rudolf II. übereigneten Territorien soll hier in all ihren Einzelheiten und ‚Modellvarianten‘ wiederaufgenommen werden; es geht um die von ihr schwer zu trennende Frage nach der Datierung des Vertrages. In der älteren Forschung ist er zumeist in das Jahr 933 gesetzt worden, immer jedoch mit dem Vorbehalt, eine Datierung in eines der umliegenden Jahre sei im Grunde ebenso möglich¹⁸. Denn es ergibt sich weder aus der inneren Geschichte der italienischen Herrschaft Hugos ein zwingender Anhaltspunkt für eine zeitliche Fixierung jener Revolte italienischer Großer, die das auslösende Moment abgegeben hat, noch haben sich aus dem burgundischen Raum Diplome Rudolfs II.¹⁹ oder Privaturkunden nachweisen lassen, die nach seinen Herrschaftsjahren datieren – aber eben mit Ausnahme von Lyonnais und Viennois auch keine, die einen anderen Herrscher im Besitz ehemals niederburgundischer Gebiete zeigen. Bei dieser Ausgangslage ist im Jahre 1961 von H. E. Mayer erstmals ein bis dahin unbeachtetes Dokument in die

¹⁷) Vgl. oben S. 49.

¹⁸) Vgl. Poupardin (wie Anm. 2) S. 231, Holtzmann (wie Anm. 2) S. 46, Büttner (wie Anm. 2) S. 80. Lediglich Manteyer (wie Anm. 2) S. 134 ff. entschied sich für den Zeitraum zwischen dem 18. Juni 934 und dem 1. August 935, eher allerdings für 935.

¹⁹) Von Rudolf II. ist nicht ein einziges Diplom im eigentlichen Sinne überliefert, nur ein Placitum, ein Rundschreiben (vgl. hierzu unten S. 52 mit Anm. 22) ein Konsensakt (vgl. unten S. 53 mit Anm. 25) und eine einzige erschließbare verlorene Urkunde, vgl. Theodor Schieffer (unter Mitwirkung von Hans-Eberhard Mayer), *Die Urkunden der Burgundischen Rudolfinger* (Monumenta Germaniae Historica. Regum Burgundiae e stirpe Rudolfina diplomata et acta, 1977) S. 124–130.